

BETRIEBSVERFASSUNGSRECHT HALLE: ANFECHTUNG DER BETRIEBSRATSWAHL

Einspruch gegen die Wählerliste ist keine Voraussetzung

Das Bundesarbeitsgericht hat mit Beschluss vom 02.08.2017, Az.: 7 ABR 42/15 entschieden, dass ein Einspruch gegen die Richtigkeit der Wählerliste nach § 4 Abs. 1 Wahlordnung nicht Voraussetzung dafür sei, in einem späteren Wahlanfechtungsverfahren die Aufnahme nicht Wahlberechtigter in die Wählerliste rügen zu können.

Wenn nicht Wahlberechtigte in die Wählerliste aufgenommen wurden oder Wahlberechtigte nicht in die Wählerliste aufgenommen wurden, führt dies jedoch nur zu einer begründeten Wahlanfechtung, wenn sich die festgestellten Fehler im Wahlverfahren auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben (Relevanztheorie).